

§ 259 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Einundzwanzigster Abschnitt – Begünstigung und Hehlerei

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 259 StGB – Hehlerei

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.
- (3) Der Versuch ist strafbar.